

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 17. Februar.

1920.

Inhalt: 20. Kirchliches Jahrbuch. — 21. Kinogefahr. — 22. Auswandererfürsorge. — 23. Kriegerehrungen. — 24. Kirchenfammlung für die kirchliche Jugendpflege. — 25. Vergabe von Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden zu Wohnzwecken. — 26. Reichsfriedelungsgesetz. — 27. Teuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen. — 28. Ausschreibung der Kirchensteuern. — 29. Kriegsteuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen. — Personalien usw.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 20. Kirchliches Jahrbuch.

Kiel, den 30. Januar 1920.

Von dem „Kirchlichen Jahrbuch“ des Pfarrers D. Schneider in Berlin ist vor kurzem der 46. Jahrgang 1919 im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen. Der Preis beträgt gebunden 18 M., ungebunden 15,40 M.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1907, 26. November 1909 und 15. Oktober 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92, Seite 194 und Seite 162 — empfehlen wir den Propstei- (Kreis-) Synodalausschüssen und Kirchenvorständen sowie den Herren Geistlichen erneut die Anschaffung des Buches, dessen Anschaffungskosten auf die Propstei- (Kreis-) Synodalkasse bzw. auf die Kirchenkasse übernommen werden können.

Das „Kirchliche Jahrbuch“ hat sich auch weiterhin trefflich bewährt und in den einzelnen Jahrgängen eine Fülle von wertvollem Material über das kirchliche Leben in der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands in einer Übersichtlichkeit und Mannigfaltigkeit dargeboten, die es zu einem nahezu unentbehrlichen Handbuch für die kirchliche Arbeit macht. Das gilt auch von dem

Ausgegeben Kiel, den 25. Februar 1920.

Zweigstellen

des Evangelischen Hauptvereins für Deutsche Ansiedler und Auswanderer zu Witzenhäusen a. d. Werra.

1. Die Zweigfürsorgestelle in Berlin, Chariteestraße 2, in den Geschäftsräumen des Berliner Hauptvereins für Innere Mission. Leiter: Direktor Pastor Steinweg. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
2. Die Zweigfürsorgestelle in Leipzig, Voßstraße 14. Leiter: Direktor Pastor Faust. Auskunft in allen Auswanderungsfragen. Spezialgebiet: Osteuropa.
3. Die Zweigfürsorgestelle in Hannover, Friedrichstr. 8 B. Leiter: Pastor Bode. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
4. Die Evang.-Luth. Auswanderermission in Hamburg 13, Behnstr. 14. Leiter: Direktor Pastor Hardeland. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
5. Die Evangelische Auswanderermission in Bremen, Georgstr. 22. Leiter: Pastor Frig. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
6. Die Evangelische Seemannsmission in Stettin, Seemannsheim, Augustasträße 23. Leiter: Pastor Münchmeyer. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
7. Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika, in Elberfeld, Augustasträße 79. Leiter: Pastor Dedekind, war längere Jahre evangelischer Geistlicher in Südamerika und Reiseprediger. Gibt Auskunft über Südamerika. Spezialgebiet: Aussendung von evangelischen Geistlichen und Lehrern nach Südamerika.
8. Die Frauenhilfe fürs Ausland (G. V.) in Wittenberg. Leiter: Pastor Gielen. Spezialgebiet: Aussendung von Diakonissen und weiblichen Lehrkräften für Südamerika. Weibliche Beratung über Südamerika.
9. Landesverein für Innere Mission in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns in Nürnberg, Schweinauerstraße 11. Leiter: Pastor Grügel. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
10. Ostpreussischer Provinzialverein für Innere Mission in Königsberg i. Pr., Siegelstraße 7. Leiter: Pastor Flach. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
11. Posener Provinzialverein für Innere Mission in Posen O. I., Wilhelmplatz 15. Leiter: Pastor Rammel. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
12. Verband früherer und gegenwärtiger Auslandspfarrer. Leiter: Pastor M. Urban, Schildau, Bezirk Halle. Vorsitzender des Verbandes, früher Herausgeber der Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch im Auslande“, war längere Jahre evangelischer Geistlicher in Espirito Santo in Brasilien. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
13. Internationaler Christlicher Kellnerbund in Berlin NW. 6, Albrechtstraße 7. Leiter: Generalsekretär Schäfer. Spezialgebiet: Kellnerberatung.

14. Internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen. Deutscher Nationalverein in Darmstadt, Rießstraße 110. Mitglieder in 51 Ländern der Erde. Leiterin: Fräulein Scriba. Weibliche Auswandererberatung.
15. Evangelische Seemannsmission in Bremerhaven. Leiter: Pastor Schoop. Beratung in allen Auswanderungsfragen.
16. Evangelischer Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 25/27, Burckhardt-Haus. Schriftführerin: Fräulein Barnack. Weibliche Auswandererberatung in allen Auswanderungsfragen.
17. Deutscher Hilfsverein für entlassene Gefangene und gefährdete Jugendliche in Hamburg-Fuhlsbüttel. Leiter: Pastor Dr. Seyfarth, Dozent für Gefängniswissenschaft an der Universität Hamburg. Spezialgebiet: Beratung gescheiterter Existenzen und Stellenvermittlung für Schiffsjungen usw.
18. Betheler Anstalten in Bethel bei Bielefeld. Leiter: Missionsinspektor Pastor Burckhardt. Spezialgebiet: Vorbildung der Auswanderer auf ihren Kolonistenberuf und Zusammenstellung von geeigneten Auswanderergruppen. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
19. Kaiserswerther Anstalten in Kaiserswerth a. Rhein. Leiter: Pastor von Belsen. Spezialgebiet: Ausbildung von evangelischen Schwestern fürs Ausland. Weibliche Auswandererberatung.
20. Pastor Stohrer in Myslowitz, Schlesien. Spezialgebiet: Fürsorge für die evangelischen Auswanderer in dem dortigen Durchgangslager.
21. Pastor Dr. Gühloff in Ratibor, Schlesien. Spezialgebiet: Fürsorge für die evangelischen Auswanderer in dem dortigen Durchgangslager.
22. Die Stadtmission in Danzig, Vorstadt. Graben 52 I. Leiter: Pastor Zimmermann. Auskunft in allen Auswanderungsfragen.
23. Provinzialausschuß für Innere Mission in Witten a. Ruhr. Geschäftsführer: Pastor Themä. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.
24. Evangelische Zentralstelle, Breslau I, Altbüßerstraße 8/9 und Predigergasse 2. Geschäftsführer: Pastor Dr. Just. Evangelische Auswandererberatung in allen Auswanderungsfragen.
25. Thüringer Konferenz für Innere Mission, Heldrungen, Thüringen. Geschäftsführer: Pastor Barthauer. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.
26. Zweigfürsorgestelle Mannheim, Hilfsstelle vom Rat der Auslandsdeutschen. Geschäftsführer: Pfarrer Wettstein. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.
27. Evangelische Stadtmission, Stuttgart, Ob. Bachstraße 39. Geschäftsführer: Fiß, Pfarrer. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.
28. Zweigfürsorgestelle Essen, Lindenallee 5. Leiter: Graf von Korff.
29. Kriegsgefangenenheimkehrstelle Reutchen, Post Hohenmölsen, Kreis Weißenfels. Leiter: Pfarrer Strem. Evangelische Beratung in allen Auswandererfragen.
30. Zweigfürsorgestelle Dresden-N., Landesverein für Innere Mission, Ferdinandstraße 16 I. Leiter: Pastor Windelin. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.

31. Zweigfürsorgestelle Langenberg, Rheinland. Rheinischer Provinzialausschuß für Innere Mission.
 Leiter: Pastor Dhl. Evangelische Beratung in allen Auswanderungsfragen.

Nr. 23. Kriegerehrungen.

Kiel, den 6. Februar 1920.

Anläßlich erneuter Anpreisungen künstlerisch fragwürdiger Gedenk- und Ehrentafeln für gefallene Krieger, bei denen es sich stets um jeder künstlerischen Eigenart entbehrende Massenfabrikate, meist auch noch aus unechtem Material, handelt, verweisen wir nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115 — betreffend Inanspruchnahme der kostenlosen Beratung der Kirchengemeinden durch die Geschäftsstellen der Provinzialberatung für Kriegerehrung.

Diese Geschäftsstellen bestehen in Kiel, Altona und Flensburg.

Die Provinz wird auf diese Geschäftsstellen wie folgt verteilt:

Zu Kiel gehören die Kreise: Neumünster, Bordesholm, Kiel, Oldenburg, Plön, Rendsburg, Eckernförde und Segeberg.

Anschriften sind zu richten an Herrn Architekten Prinz.

Zu Altona gehören die Kreise: Norder- und Süderdithmarschen, Stormarn, Pinneberg, Altona, Lauenburg, Steinburg und Wandsbek.

Anschriften sind zu richten an Herrn Stadtbauinspektor Jackstein.

Zu Flensburg gehören die Kreise nördlich der Eider außer Eckernförde.

Anschriften sind zu richten an Herrn Museumsdirektor Sauermann.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 239.

D. Dr. Müller.

Nr. 24. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 10. Februar 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in allen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, in den Konfirmationsgottesdiensten zum Besten der kirchlichen Jugendpflege eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 238.

D. Dr. Müller.

Nr. 25. Vergabe von Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden zu Wohnzwecken.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
A. Nr. 4265.

Berlin W 8, den 5. Januar 1920.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 10. Oktober 1919 — A 2244 —.

Bei dem stetig zunehmenden Wohnungsmangel wird von vielen Gemeinden auf die Inanspruchnahme aller irgendwie verfügbaren Räumlichkeiten in den öffentlichen Gebäuden zu Wohnzwecken nicht länger verzichtet werden können.

Die nachgeordneten Behörden ersuche ich, den Gemeinden gegenüber in dieser Hinsicht möglichstes Entgegenkommen zu zeigen.

Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten.

In Vertretung:

gez. Becker.

An die nachgeordneten Behörden.

Kiel, den 10. Februar 1920.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober v. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127 — zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Sollten sich aus der Inanspruchnahme kirchlicher Gebäude oder Teilen von solchen zu Wohnzwecken Unzuträglichkeiten ergeben, so ist uns schleunigst zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 77.

D. Dr. Müller.

Nr. 26. Reichsiedlungsgesetz.

Kiel, den 10. Februar 1920.

Unter dem 11. August 1919 ist das Reichsiedlungsgesetz erlassen (Reichsgesetzblatt S. 1429 ff.). Durch dieses Gesetz werden die Bundesstaaten verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe. Das erforderliche Land dazu wird beschafft durch Bereitstellung von Staatsdomänen und von Moor- und Ödland. Außerdem wird dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von 25 ha aufwärts eingeräumt.

Von Wichtigkeit für die Kirchengemeinden, die ländlichen Grundbesitz haben, sind die folgenden Bestimmungen über Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter:

§ 22.

Landgemeinden oder Gutsbezirke können durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Pacht- oder Nutzland im Umfang bis zu 5 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemeinde- oder Gutsfeldmark zur Verfügung gestellt ist.

§ 23.

Die Pachtverträge, die auf Grund dieses Gesetzes zwischen Arbeitgebern und den in ihren landwirtschaftlichen Betrieben ständig oder zeitweilig beschäftigten Arbeitern über Pacht oder sonstige Nutzung von Land und dazu gehörenden Wirtschafts- und Wohngebäuden abgeschlossen werden, sind schriftlich und gesondert von Lohn- und Arbeitsverträgen zu verlautbaren.

§ 24.

Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Vergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung wird durch die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle ausgesprochen.

Abtretung oder Aufteilung ganzer Wirtschaftseinheiten ist ausgeschlossen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 entsprechend.

Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den Bundesstaaten vorbehalten.

§ 25.

Ist in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis zehn vom Hundert der landwirtschaftlichen Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitz für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Nach dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 zum Reichsfiedlungsgesetz (Preussische Gesetzsammlung von 1920, S. 31 ff.) werden die Anordnungen gemäß § 22 des Reichsfiedlungsgesetzes vom Vorsteher des Kulturamtes erlassen. Der Bescheid über Festsetzung von Zwangspachtungen wird vom Präsidenten des Landeskulturamtes erlassen. Bei einem Streit der Beteiligten ist die Spruchkammer des Landeskulturamtes zuständig. Gegen deren Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 27. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 11. Februar 1920.

In das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, sind außer den in unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50 — angegebenen Orten rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab noch folgende Orte aufgenommen worden:

Plön, Wilster, Tönning, Rortorf, Friedrichstadt, Boldixum a. Föhr.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 838.

D. Dr. Müller.

Nr. 28. Ausschreibung der Kirchensteuern.

Kiel, den 12. Februar 1920.

Durch die völlige Umgestaltung des staatlichen Einkommensteuerwesens wird auch überall da, wo die staatlich veranlagte Steuer die Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer bildet, letztere nachhaltig beeinflusst. Nach zuverlässigen Mitteilungen wird jedoch die Veranlagung der neuen Reichseinkommensteuer sich weit in das kommende Steuerjahr hineinziehen.

Diejenigen Kirchengemeinden, in denen demnächst über die Ausschreibung und Erhebung der Kirchensteuern Beschluß zu fassen ist, weisen wir darauf hin, daß, wenn im Zeitpunkte der Beschlußfassung das Ergebnis der staatlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll — „Kirchensteuerjahr“ —, den kirchlichen Vertretungsorganen noch nicht zur Verfügung steht, kein Hindernis besteht, bei der Festsetzung der zu erhebenden Prozentsätze das Ergebnis des dem Kirchensteuerjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

(Vergl. Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. März 1906 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1906, Seite 60.)

Dieser Grundsatz wird auch für solche Kirchengemeinden anzuwenden sein, bei denen das ältere Steuerrecht gilt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 835.

D. Dr. Müller.

Nr. 29. Kriegsteuerungszulagen für Geistliche und Beschaffungsbeihilfen für Ruhestandsgeistliche und Hinterbliebene von Geistlichen.

Kiel, den 14. Februar 1920.

I. Kriegsteuerungszulagen usw. für Geistliche.

Nach Abschnitt I Ziffer 1 und 2 unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50 ff. — stehen den Geistlichen mit einem Diensteinkommen über 7800 *M* Kriegsteuerungszulagen nur im Ausgleichsbetrage zu. In Abschnitt I Ziffer 15 der genannten Bekanntmachung ist ferner bestimmt, daß etwaige den Geistlichen aus örtlichen Mitteln bewilligte gleichartige Zuwendungen auf die ihnen aus landeskirchlichen Mitteln zu zahlenden laufenden Kriegsteuerungszulagen angerechnet würden. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß den Geistlichen Grundgehaltszuschüsse aus der Pfarrkasse nur bis zur Erreichung eines Jahresdiensteinkommens von 7800 *M* beigelegt und daß Kriegsteuerungszulagen aus der Kirchenkasse ohne Anrechnung auf die aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Teuerungszulagen den Geistlichen überhaupt nicht gewährt werden konnten.

Unter insoweitiger Abänderung unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 haben wir unter Mitwirkung der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses beschlossen, in Zukunft die aus örtlichen Mitteln (Pfarrkasse oder Kirchenkasse) den Pfarrinhabern bewilligten Zuwendungen, soweit diese den Unterschied zwischen den den Geistlichen aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten und den den Staatsbeamten zustehenden Kriegsteuerungsbezügen ausgleichen sollen, auf die laufenden Kriegsteuerungszulagen nicht anzurechnen. Hiernach würde z. B. einem Geistlichen mit einem Dienst-einkommen von 7200 *M* und zwei unterhaltungspflichtigen Kindern, wenn der Pfarrort in Ortsklasse A liegt, ein Grundgehaltszuschuß nicht nur von 600 *M*, sondern von $600 + 880$ *M* gewährt werden können, ohne daß eine Kürzung der ihm aus landeskirchlichen Mitteln bewilligten laufenden Kriegsteuerungszulage eintreten würde. Dies ergibt folgende Berechnung: Einem Staatsbeamten würden unter gleichen Verhältnissen zustehen: Kriegsteuerungszulagen 2280 *M*, Kinderzulage 1200 *M*, Beschaffungsbeihilfe (1000 *M* + 400 *M* =) 1400 *M*, zusammen 4880 *M*. Einem Geistlichen stehen dagegen nur zu: Kriegsteuerungszulagen 1920 *M*, Kinderzulage (960 *M* + 70 *M* infolge Erhöhung der Kinderzulage vom 1. September 1919 bis 31. März 1920 auf 45 *M* =) 1030 *M*, Beschaffungsbeihilfe (750 *M* + 300 *M* =) 1050 *M*, zusammen 4000 *M*. Unterschied hiernach 880 *M*. In gleicher Weise wie als Grundgehaltszuschuß aus der Pfarrkasse würde dieser Betrag auch als Kriegsteuerungszulage aus der Kirchenkasse gewährt werden können, ohne daß eine Kürzung der laufenden Kriegsteuerungszulage in Frage kommen würde.

II. Beschaffungsbeihilfen für Ruhestandsgeistliche und Hinterbliebene von Geistlichen.

In unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1919 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) haben wir darauf hingewiesen, daß uns zur Gewährung von Beschaffungsbeihilfen

an Ruhestandsgeistliche und Hinterbliebene von Geistlichen zu unserem Bedauern landeskirchliche Mittel z. Bt. nicht mehr zur Verfügung ständen. Nachdem sich inzwischen herausgestellt hat, daß bei den uns zur Verfügung stehenden Mitteln einige Ersparnisse haben gemacht werden können, haben wir unter Zuhilfenahme anderer landeskirchlicher Mittel im Hinblick auf die Notlage, in der sich ein großer Teil unserer Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen befindet, unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses beschlossen, auch den Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Beschaffungsbeihilfen zu gewähren. Die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfen, die zum Teil bereits angewiesen sind, wird baldmöglichst erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir alle Empfänger von Kriegsteuerungszuwendungen auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Abschnitts IV der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 aufmerksam, wonach Änderungen in den persönlichen und Familienverhältnissen, die auf die Gewährung von Kriegsteuerungsbezügen von Einfluß sein können, unverzüglich und unaufgefordert unter genauer Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die Änderung eingetreten ist, uns anzuzeigen sind. Verspätete Anzeigen über eingetretene Veränderungen, die eine Erhöhung der Kriegsteuerungsbezüge zur Folge haben, können, falls nicht im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, fortan nicht mehr rückwirkend, sondern frühestens von Beginn des Monats berücksichtigt werden, in welchem die Anzeige bei uns eingegangen ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 235.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Eingeführt: am 18. Januar Pastor Petersen-Klein-Wesenberg als Pastor in Wanderup.

Erledigte Pfarrstelle.

Böhl, Propstei Husum. Grundgehalt 3600 M., Grundgehaltszuschuß 1200 M. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 29. Februar d. Js. an den Propstei-Synodal-Ausschuß in Husum einzureichen.

